



## **Geschäftsordnung des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim**

vom 10.02.2016, zuletzt geändert am 27.11.2019

### **§ 1**

#### **Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und des Stellvertreters / der Stellvertreterin**

(1) Wahlvorschläge können jeweils von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gemacht werden. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 10 Abs. 1 – 4 der Grundordnung entsprechende Anwendung. Steht nur ein Kandidat / eine Kandidatin zur Wahl, so kann die Wahl durch einstimmigen Beschluss auch in offener Abstimmung per Handzeichen erfolgen.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und des Stellvertreters / der Stellvertreterin entspricht seiner / ihrer Amtszeit als Mitglied im Senat.

### **§ 2**

#### **Bestimmung der Mitglieder des Hochschulrats**

Der Vorsitzende / die Vorsitzende ist automatisch Mitglied im Hochschulrat und wird auf die Zahl der Gruppenvertreter gem. § 14 Abs. 1 der Grundordnung angerechnet. Die (weiteren) Gruppenvertreter gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 1aa der Grundordnung werden von dieser Gruppe, der Gruppenvertreter gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 1bb der Grundordnung werden von dieser Gruppe gewählt oder benannt. Kommt eine Einigung innerhalb einer dieser Gruppen nicht zustande, so werden die Gruppenvertreter vom Senat in getrennten Wahlgängen gewählt.

### **§ 3**

#### **Geschäftsgang**

(1) Der Senat entscheidet durch Beschlussfassung in Sitzungen.

(2) Ordentliche Sitzungen finden in der Regel viermal im Semester statt. Sitzungstermin ist in der Regel Mittwoch. Außerordentliche Sitzungen finden statt

- auf Veranlassung des / der Vorsitzenden bei besonderer Dringlichkeit
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle von besonderer Dringlichkeit ist der / die Vorsitzende berechtigt, die Ladungsfrist des § 46 S. 2 der Grundordnung auf zwei Tage zu verkürzen. In der vorlesungsfreien Zeit tritt der Senat in der Regel nicht zusammen.

(3) Der /Die Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzung zusammen. Anträge zur Beschlussfassung durch den Senat können von den Mitgliedern des Senats, von den Mitgliedern der Hochschulleitung, von den Dekanen, von der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen, von den Datenschutz-, Behinderten- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingebracht werden. Sie müssen beim Gremiensekretariat spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin eingehen. Bei besonderer Dringlichkeit kann auch über verspätet eingegangene Anträge beraten und abgestimmt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dem widerspricht. Anträge dürfen von der Tagesordnung nur durch einstimmigen Beschluss abgesetzt werden.

(4) Der / Die Vorsitzende legt eine Anwesenheitsliste aus, in die sich die Mitglieder und ggf. die Gäste eintragen. Haben sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in die Anwesenheitsliste eingetragen, so gilt der Senat als beschlussfähig gem. § 48 Abs. 1 der Grundordnung.

(5) Über alle Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt und vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin unterzeichnet. Der Protokollführer / die Protokollführerin wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden benannt. Das Protokoll enthält mindestens eine Bezeichnung der behandelten Gegenstände sowie – unter Angabe der Stimmverhältnisse - den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Senat in Kraft.